(Morgen-Ausgabe.)

Berlin. Sonntag, 31. Mai.

National-Zeitung.

№ 249. 1857. — 10ter Jahrgang.

Abonnement f. Berlin: vierteljährl. 1 Thlr. 20 Sgr., für ganz Preußen 2 Thlr. 12½ Sgr.; für das übrige Deutschland 2 Thlr. 21¼ Sgr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten des In- u. Auslandes an; f. Berlin d. Exped. Lindenstr. 31. Inserate: die Petitzeile 2 Sgr.

Die nächste Nummer der Zeitung wird des Pfingstfestes wegen Dienstag, den 2. Juni, Abends, ausgegeben

Inhalt.

Die Amnestie für Ungarn.
Deutschland. Berlin: der Kriegshafen im Jahdebusen. Darmstadt: aus der Kammer. Karlsruhe: Aufhebung der Landesentwaffnung; zur Kirchenzucht. Gotha: Trauungen Geschiedener aus Preußen. Bernburg: der Finanzetat. Hannover: Ordensverleihungen: Nachwahl in Essen.
Oesterreichischer Kaiserstaat. Wien: Audienz der ungarischen Protestanten.
Aus der Schweiz: aus Neuenburg; Industrie und Handel; die Militärgesellschaft. Bern: der Bund über den Pariser Vertrag.
Großbritannien. London: der Derbytag; die „Times" und Herr Pereire.
Italien. Turin: der Aufenthalt der Kaiserin von Rußland: der Minister Ratazzi; die Galeerensträflinge in Genua. Ancona: Aufhebung des Belagerungszustandes.
Spanien. Madrid: Schluß der Adreßdebatte im Senate.
Türkei: aus Montenegro.
Schweden und Norwegen. Stockholm: Prinz Oskar; der Wohlthätigkeitskongreß. Christiania: Verwerfung des Zollvereins mit Schweden.
Dänemark. Kopenhagen: die dänische Note.
Asien. Ueberlandspost; zur Statistik der Bevölkerung Chinas.
Amerika: aus Nicaragua und Kalifornien.
Amtliche Nachrichten.
Berliner Nachrichten.
Provinzial-Zeitung.

Die Amnestie für Ungarn.

Den Strafnachlässen für politische Vergehungen, welche die österreichische Regierung bei verschiedenen Gelegenheiten in den einzelnen Reichstheilen im Laufe der letzten Jahre hat eintreten lassen, ist so eben wieder in Ungarn nach früheren beschränkten Anordnungen dieser Art eine solche von weiterer Wirkung gefolgt. So erfreulich eine solche Entschließung immer ist, wird man doch in Betracht einiger der eben gefaßten anklebenden Bestimmungen für die Zukunft noch weitere Wünsche zurückbehalten: aber verkennen läßt sich nicht, daß diese Handlung der Nachsicht aus einer umsichtigen Beurtheilung der Zeitverhältnisse hervorgegangen ist.

In einer Ländermasse wie Oesterreich, wo es der Stammesfeindschaften und ihrer gelegentlichen Ausbrüche, desgleichen der kirchlichen und verwandten Parteiungen seit Jahrhunderten viele und fast immerwährende gegeben hat, würde es sich gar nicht unter dem Anschein friedlicher, regelmäßiger Zustände leben lassen, wenn dort nicht die Reichsregierung sich in jeder Weise angelegen sein ließe, die Spuren der Uneinigkeit so viel möglich zu vermindern. Dieselbe will nicht bloß die ihr entgegenstrebenden Kräfte zur Ruhe bringen, sie vermeidet auch gern, den Geistern des Widerspruchs Wichtigkeit beizumessen und ihre Gefährlichkeit anzuerkennen. Es ist deshalb ihr alter Grundsatz, in der Verfolgung ihrer Gegner nicht über das ihr nothwendig scheinende Maß hinauszugehen; sie schont gern, sobald sie es zu dürfen glaubt, die Noth ist ihr die Lehrerin einer wahrhaften Staatsklugheit geworden. Denn wie jede Handlung des Menschen einen vernünftigen Zweck in sich tragen soll, soll auch nicht Strafe angewandt werden ohne Zweck und ohne Noth.

Im Ganzen hat in Oesterreich die Staatsleitung in den meisten Zeiten, wie es die Größe der Verhältnisse und Aufgaben mit sich bringt, für politische Vergehungen ein kurzes Gedächtniß gehabt. In Zeiten, die ihr besonders gefährlich schienen, hat sie sich zuweilen hinreißen lassen, ihre gewohnte Besonnenheit und Mäßigung zu vergessen, und so ist ihre Herrschaft in Italien darum mit so düstern Farben überzogen, weil in Ansehung jener Provinzen die Besorgniß nicht aufhört und eine milde und menschliche Verwaltung derselben auch einem besseren Willen schwer fallen würde. Aber leitender und überlieferter Grundsatz der Regierung ist nicht das Nachtragen, sondern das Vergessen; die Verfolgungen werden nicht wie unter Privatleuten con amore betrieben, sondern ohne alle Leidenschaft wollen die Machtinhaber nur ihre Sicherheit und verschmähen, wovon jeder derartige Erlaß aus der Staatskanzlei Zeugniß ablegt, ihren Strafverordnungen und Strafnachlässen den Firniß einer entbehrlichen Salbung mitzutheilen. Es liegt eine löbliche Aufrichtigkeit darin, daß die politische Strafe sich nicht in ein moralisches Gewand hüllt; denn sind auch Staatswesen und Sittlichkeit keine Gegensätze, so ziemt es sich doch, daß im politischen Kampfe der Sieger die Ueberwältigten nicht sittlich zu ächten versuche, sondern, mit seinem zeitlichen Glücke zufrieden, dem Urtheil der Nachwelt überlasse, ob die Welfen oder die Waiblinger die besseren Männer gewesen seien. In Oesterreich ist das Schaffot keine Kanzel, die Strafe kein Evangelium, der Polizeidiener kein Missionar.

Wenn die den landesflüchtigen Ungarn bewilligte Erlaubniß zur Rückkehr an die Einschränkung geknüpft ist, daß jeder Einzelne, der von dem Angebot Gebrauch machen will, zunächst ein Gesuch einzureichen und die Gewährung oder Ablehnung desselben zu erwarten habe, so läßt sich diese Klausel aus den besonderen, bei dieser Amnestie in Betracht kommenden Umständen erklären, aber ohne daß sie sich anderwärts bei ungleichen Verhältnissen zur Nachahmung empfehlen würde. In allen Fällen ist ein solcher bedingter Strafnachlaß unbedingt zu verwerfen, wenn er eine Unterwerfungserklärung, eine Verleugnung der früheren Gesinnungen und Handlungen erzwingen soll. Wie die Gerichte nicht zwei Eide schwören lassen, von denen der eine ein Meineid sein müßte, sondern nur eine der Parteien zum Schwure zulassen, so widerstrebt es in nicht geringerem Grade der Sittlichkeit, wenn eine Regierung einen Mann Zeugniß wider sich selbst ablegen läßt, ja ihn dazu auffordert. Vor der Stätte des Gewissens ziehe der Staat seine Schuhe aus, sie soll heilig für ihn sein; er hat weder die Macht noch das Recht, die Gesinnungen zu beherrschen oder zu ergründen. Der österreichischen Regierung liegt wahrscheinlich eine solche Absicht fern; es ist in der Regel nicht ihre Sache, nach Meinungen, die sich nicht laut machen, zu spähen, in ihren Dienst zieht sie Ueberläufer aus allen Lagern, wenn sie Fähigkeiten besitzen und zu dienen bereit sind. Wenn sie bei Aufstellung ihrer Bedingung vielmehr von der Ansicht auszugehen scheint, daß die Rückkehr sämmtlicher Flüchtlinge ohne Ausnahme mit der Sicherheit des Staats nicht vereinbar sein würde, so läßt sich dawider nichts einwenden; einer jeden Regierung wird man zugestehen, diejenigen ihrer offenen Feinde von ihrem Gebiete fernzuhalten, durch deren Anwesenheit sie sich bedroht glauben, und diejenigen Strafen zu verhängen, die ihr nothwendig scheinen würden, um ihre Zwecke zu erreichen, d. i. vor allem ihren Bestand sicher zu stellen. Hier aber liegt die Grenze, und wenn unnütze Härte jede Strafe für politische Vergehungen ist, die keinen Zweck und keine Rechtfertigung in der Zeitlage mehr hat, so liegt in dieser neuen Ausdehnung der Strafnachlässe in Ungarn das Zeugniß, daß die Regierung sich des Bestandes der neuen Ordnung mehr und mehr versichert hält, obgleich ihrer Herrschergewalt so gewaltig Trotz geboten worden war, wie in jener Zeit keiner andern deutschen Regierung.

Deutschland.

* Berlin, 30. Mai. Den wiederholten Einwürfen gegen die Acquisition des Jadebusens und die dort beabsichtigten Hafenanlagen tritt die „Zeit" mit Angaben aus offiziellen Quellen entgegen. Der Hauptvorwurf ist die mangelnde Wassertiefe der Jade, wodurch angeblich dieser Meeresbusen für die Anlage eines Kriegshafens ganz untauglich gemacht würde. Untersuchungen an Ort und Stelle haben indessen als die geringste Tiefe im Fahrwasser 4½ Faden oder 27 Fuß Rhl. ergeben. Dieser niedrige Wasserstand tritt jedoch nur bei Springfluthen ein, bei denen die höchste Fluth und niedrigste Ebbe stattfindet, wenn anhaltende südliche Winde wehen. Im Durchschnitt hat man eine Tiefe von 29 Fuß. Nun beträgt aber die mittlere Fluthhöhe nach den Jahre lang angestellten Pegel-Beobachtungen 10 Fuß an dieser Stelle, und es ergiebt sich demnach bei Hochwasser im ungünstigsten Falle mindestens 37 Fuß Tiefe. Ein Linienschiff von 120 Kanonen, das bekanntlich von allen Seefahrzeugen den größten Tiefgang hat, bedarf in voller kriegsmäßiger Ausrüstung 27 Fuß Wasser und würde daher, außer dem Momente des niedrigsten Wassers, stets jene flache Stelle passiren können. Es ist noch hinzuzufügen, daß die betreffende Stellung sich an der Mündung des Busens in die Nordsee befindet, der ungefähr eine Längenausdehnung von 500 Schritt bei fast gleicher Breite besitzt. Auf dieser kurzen Strecke läuft ein heftiger Strom, und mittelst einer Dampf-Kratzmaschine, mit der man bei der Ebbe den Sand auflockert und seewärts treiben läßt, dürfte es keine großen Schwierigkeiten machen, auf ähnliche Weise, wie es bereits vor Jahren in der Elbe mit Erfolg geschehen ist, das Fahrwasser in kurzer Frist um mehrere Fuß zu vertiefen, wenn dies jemals nöthig werden sollte. Die Entfernung von dieser Stelle bis Heppens, dem Orte des eigentlichen Kriegshafens, beträgt aber noch über drei deutsche Meilen, und hier hat man das schönste Fahrwasser von der Breite einer Viertelmeile und darüber, bei einer Tiefe von mindestens 36 Fuß. — eine Rhede, wie sie selten ein Kriegshafen besitzt und auf welcher Kriegsschiffe fast unter allen Umständen einen Sturm aushalten können.

* Darmstadt, 28. Mai. Die zweite Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung die Regierungsvorlage wegen Erhöhung der Gehalte der Civilstaatsdiener im Wesentlichen angenommen. Von den beschränkenden Anträgen des Ausschusses kam nur der eine zur Annahme, daß der Genuß einer Besoldung von wenigstens 2000 Gulden von der Erhöhung ausschließen soll. Morgen findet Berathung desselben Gegenstandes bezüglich der Offiziere und Militärbeamten statt.

Karlsruhe, 27. Mai. Das heute erschienene Regierungsblatt enthält eine landesherrliche Verordnung, die Aufhebung der allgemeinen Landesentwaffnung und das Tragen von Waffen betreffend. Nach §. 1 sind außer dem Militär folgende Personen zum Tragen von Waffen befugt:

1) Alle öffentlichen Diener, welche hiezu vermöge ihres Dienstes oder Charakters berechtigt oder verpflichtet sind, jedoch nur hinsichtlich jener Waffen, welche zur vorschriftsmäßigen Ausrüstung oder Amtskleidung gehören; 2) die Mitglieder der auf den Grund des Gesetzes vom 14. März 1851 organisirten Bürgerwehren oder der mit Genehmigung des Ministeriums des Innern bestehenden Schützengesellschaften; 3) die zur Ausübung der Jagd oder zur Jagdaufsicht berechtigten, mit Jagdpässen versehenen Personen; 4) ausländische Reisende, welche zur Uniform oder Landestracht Waffen tragen, sowie deren Diener in Bezug auf ihre Livree, und Reisende überhaupt, in so weit sie zu ihrer persönlichen Sicherheit Waffen mit sich führen, und außerdem 5) diejenigen, welche von einer Bezirks-Polizeibehörde (Amt) besondere Erlaubniß erhalten haben. Die hier eben (Ziffer 1, 2, 3 u. 5) genannten Personen sind jedoch nur berechtigt, die ihnen erlaubten Waffen bei den Anlässen und zu den Zwecken zu tragen, für welche sie ihnen gestattet sind.

— Aus Baden wird dem „Fr. J." geschrieben: Seit dem Ausbruche des Kirchenstreites in der Erzdiözese Freiburg wird die geistliche Gerichtsbarkeit, zumal gegen mißliebige Kleriker, mit einer Strenge gehandhabt, welche man früher nicht kannte. So sind, meist auf geheime Anzeigen hin, sogar Disciplinarvergehen schon hochbetagter Männer wieder hervorgezogen, abgeurtheilt und bestraft worden, welche längst der Vergessenheit angehörten.

* Gotha, 27. Mai. Bereits mehrfach wurde von thüringischen Blättern erwähnt, daß preußische Staatsangehörige, welche nach erfolgter Scheidung sich wieder zu verheirathen wünschten, durch die neuere strenge Praxis ihrer heimathlichen Kirchenbehörden sich bewogen fanden, die Vermittelung der milderen Kirchenbehörden eines oder des anderen thüringischen Landes anzugehen. Unter vorstehendem Datum wird nun der „W. Z." folgender Fall berichtet. Ein Preuße, der von seiner Frau in aller Form Rechtens durch den zuständigen Gerichtshof geschieden worden, hat bei der neuerdings beabsichtigten Eingehung einer zweiten Ehe so viele Hindernisse von Seiten der Kirchenbehörden gefunden, daß er endlich, um zum ersehnten Ziele zu gelangen, sich an das hiesige Oberkonsistorium gewendet und um Gestattung der Trauung in einer Kirche des hiesigen Landes bat. Da das Brautpaar allen gesetzlichen Vorschriften Genüge geleistet hat, so sah sich die obenerwähnte Behörde nicht veranlaßt, das Gesuch zurückzuweisen, und es wird demzufolge die Trauung des Paares in der hiesigen Schloßkirche am ersten Pfingstfeiertage durch den Hofprediger D. Schwarz vollzogen werden.

Bernburg, 26. Mai. In den gestern wieder begonnenen Plenarsitzungen des Landtags ist jetzt die Berathung und Feststellung des diesjährigen Budgets der Hauptgegenstand. Der von Seiten der Staatsregierung vorgelegte „Haupt-Finanzetat des Herzogthums Anhalt-Bernburg pro 1857" weist folgende durchweg günstige Hauptposten nach:

Die Einnahme beträgt in der Gesammtsumme 1,051,598 Thlr. 4 Sgr., im Vorjahre nur 979,073 Thlr. 14 Sgr., dies Jahr also mehr 72,519 Thlr. 20 Sgr. Dieselbe stellt sich aus folgenden Einzelposten zusammen. Ueberschuß aus dem Jahre 1855 mit 33,444 Thlr. 9 Sgr. 1 Pf., von Grundstücken 292,257 Thlr. 21 Sgr. 1 Pf., gestiegen gegen 1856 um 11,561 Thlr. (Groschen und Pfennige ungerechnet); von Gebäuden und gewerblichen Anlagen 17,882 Thlr. 1? Sgr., gestiegen gegen v. J. um 1254 Thlr.; von Bergwerken und Hütten 212,929 Thlr. 26 Sgr. 11 Pf.; von Aktivkapitalien und Renten 2812 Thlr. 24 Sgr. 7 Pf.; von dinglichen Rechten 43,6.. Thlr. 18 Sgr. 7 Pf.; direkte Steuern 78,317 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf., weniger gegen v. J. 13,631 Thlr.; indirekte Steuern 333,877 Thlr., gegen v. J. mehr 61,329 Thlr.; Verwaltungs- und Gerichtssporteln 26,615 Thlr., um 5625 Thlr. mehr als im v. J. und „Insgemein" 1969 Thlr. — Die Ausgabe stellt sich in der Hauptsumme ebenfalls auf 1,051,598 Thlr. 4 Sgr., während sie im Vorjahre 983,721 Thlr. 8 Sgr. betrug. Ihre Einzelposten sind: 1) zur Hofhaltung und an Leibrenten 120,745 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf., gegen 1856 mehr 2856 Thlr. Diese Summe setzt sich zusammen: Zur Hofhaltung Serenissimi 100,000 Thlr., Leibrente Frau Prinzessin Friedrich von Preußen 10,000 Thlr., Rente vom Westarpschen Mannlehn 6000 Thlr., Schmuckgelder für Prinzessin (Prinzeß Maria Anna, vermählte Pr. Friedrich Karl von Preuß.) 4745 Thlr., 2) Allgemeine Staatsverwaltung 56,057 Thlr. 13 S. 9 Pf., um 1570 Thlr. mehr als v. J., 3) Justiz 47,548 Thlr. 21 S.

HR Amerikanische Denkmäler und Namen.

Amerika ist arm an Werken der bildenden Kunst. Nur in wenigen Städten findet man Bildsäulen oder Monumente zum Gedächtnisse der großen Männer des Landes errichtet, und die wenigen, die es giebt, sind meistens so trübselige Kunsterzeugnisse, daß sie am besten mit dem Mantel der christlichen Liebe verhüllt würden. Doch eine andere, vielleicht bessere Art, das Andenken an seine Staatsmänner, Helden und Dichter lebendig und wach zu erhalten, hat der Amerikaner: er giebt Städten und Dörfern ihre Namen. So verwachsen sie mit der Anschauung und Erinnerung der Söhne des Landes und regen jede folgende Generation zum Studium der Geschichte jener großen Männer an. Nach Jahrhunderten, wo nicht nach Jahrtausenden, wird vielleicht noch der Forscher in den Städtenamen Amerikas die beste Illustration der „Urgeschichte" des Landes finden. Zugleich bieten sie einen trefflichen Maßstab für den Grad der Popularität, dessen die einzelnen großen Männer des Landes sich erfreuten, und damit auch Anhaltepunkte zur Beurtheilung des amerikanischen Volkscharakters. Das im Censusberichte von 1850 enthaltene Verzeichniß aller Ortsnamen in den Verein. Staaten enthält in dieser Beziehung ein reiches Material.

Wie sich leicht denken läßt, sind die Helden und Staatsmänner des Unabhängigkeitskampfes am reichlichsten mit Denkmälern der bezeichneten Art bedacht worden. Unter ihnen stehen obenan Washington und Franklin. Den Namen des ersteren trägt zunächst die Bundeshauptstadt und der aus der nördlichen Hälfte von Oregon gebildete Staats-Embryo (Territorium); außerdem führen ihn 26 Kreise (Counties) und 137 Städte, Dörfer, Flecken und Ortschaften (townships, worunter man lediglich eine geographische Abtheilung innerhalb eines Kreises zu verstehen hat, die unter Umständen ein oder mehrere Dörfer, oder auch nur eine aus vereinzelten Häusern bestehende Kommune, oder endlich nur ein rohes Stück Land umfaßt). — Den Namen Franklin führen 19 Counties und 82 Städte, Dörfer und Ortschaften. Jefferson, der zweite Präsident der Union und der Vater der demokratischen Partei, die während der letzten Jahrzehnte seine Grundsätze so schön auf den Kopf zu stellen gewußt hat, hat seinen Namen 18 Counties und 71 Städten ꝛc. hinterlassen. Nach dem kühnen südcarolinischen Freischaarenführer Marion, dem Lützow des amerikanischen Unabhängigkeitskampfes, sind 15 Counties und 42 Orte; nach Hancock, dem Präsidenten des ersten Kongresses, 10 Counties und 6 Orte resp. Ortschaften; nach Alexander Hamilton, dem Staatssekretär Washington's und Gründer der Whigpartei, der von dem amerikanischen Catilina, Aaron Burr, im Duell erschossen ward, 6 Counties und 18 Ortschaften benannt. Den Namen des Generals Montgomery tragen 15 Counties und 7 Ortschaften, den des Generals Wayne 14 Counties und 55 Orte. — Die Ausländer, welche der Sache der amerikanischen Freiheit ihr Leben widmeten, sind im Verhältniß sehr spärlich weggekommen und dies ist sehr bezeichnend. Lafayette, den der europäische Geschichtsschreiber dicht neben Washington zu stellen pflegt, mußte sich begnügen, seinen Namen für 5 Counties und 20 Orte herzugeben; Kosziusko's Namen trägt nur Ein County und Ein Dorf, den Pulaski's, der den Heldentod für die Amerikaner starb, wenigstens 7 Counties und 5 Dörfer, den des deutschen von Kalb oder vielmehr de Kalb, wie er sich selbst nannte, 6 Counties und 2 Ortschaften, den des preußischen Barons Steuben, des Mannes, den Friedrich der Große den Amerikanern schickte und der ihnen als Generalinstruktor und Strategiker eine ganze Armee ersetzte, 3 Counties und 6 Orte.

Die Erinnerung an fast alle großen Schlachten aus den Revolutionskriegen ist in gleicher Weise fixirt, wie die an je… Männer. So giebt es 18 Burlington's in den Vereinig… Staaten, 10 Trenton's, 12 Bunker Hill, 9 Camden, 11 Lexington ꝛc. Zum Andenken an das Gemetzel von Wyoming hab… 3 Counties und 3 Ortschaften diesen Namen erhalten, und wenigstens Ein Dorf in Pennsylvanien trägt den Namen … tapfern deutschen Obersten Hollenbach, der bei jener Geleg… heit 300 deutsche Helden in den Rachekampf führte. (Ve… darüber Franz Löher's Geschichte der Deutschen in Amerika.)

Jeder Präsident der Verein. Staaten hat seinen Namen ei… Anzahl von Orten hinterlassen. Der populärste aller ame… kanischen Generale und Staatsdiener außer Washington … jedenfalls Jackson, denn seinen Namen tragen 15 Coun… und 121 Städte, Dörfer und Ortschaften. Nach den bei… Adams sind 6 Counties und 26 Orte benannt, nach Ma… dison 15 Counties und 46 Orte, nach Monroe 16 Coun… und 56 Orte, nach Van Buren 4 Counties und 28 O… nach Harrison 7 Counties und 56 Orte, nach Polk … 6 Counties und 10 Orte, nach Taylor 3 Counties und … Orte. Am kläglichsten steht es mit Tyler, dessen Na… blos zwei Counties tragen. Ob die Popularität Pier… größer sein wird als die seinige, wird der Censusbe… von 1860 lehren. — Nach Buchanan, dem jetzigen demokr… schen Präsidenten waren 1850 ebenfalls nur zwei Counties … nannt, während der Name des wackern alten Thomas Ben… von Missouri, des ehrwürdigen Invaliden der Jefferson'… Demokratie, zur Bezeichnung von 9 Counties und 22 O… dient.

Auch Denkmälern für abstrakte Begriffe begegnet man. … führen 13 Ortschaften den Namen Freedom (Freiheit); … berty heißen 2 Counties und 64 Ortschaften; Union 10 C… ties und 102 Orte; Independence (Unabhängigkeit) 14 … schaften. Die Gleichheit dagegen scheint weniger Verehrer…